

Eltern-SchülerInnen-Information zum Unterricht an Landesmusikschulen ab Herbst 2020



Innsbruck, 10. September 2020

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,

in den Monaten vor den Sommerferien ist durch die Corona-Pandemie eine außerordentliche Situation entstanden, welche die Musikschulen und alle MusikschülerInnen und damit auch die Eltern und Erziehungsberechtigten vor große Herausforderungen gestellt hat. Für die Unterstützung bei der Bewältigung dieser Herausforderungen bedanken wir uns ganz herzlich. Nach all den bisherigen Einschränkungen ist es uns ein großes Anliegen, dass der Start in das kommende Schuljahr an den Landesmusikschulen reibungslos erfolgen kann und von größtmöglicher Normalität geprägt sein wird, obwohl die COVID-19-Problematik noch nicht ausgestanden ist, wie wir alle wissen.

Für alle Landesmusikschulen gilt ab Herbst ein Leitfaden, den man auf der Homepage der Landesmusikschulen immer in der aktuellen Fassung finden kann. Der Leitfaden legt fest, welche Maßnahmen bei welcher Ampelschaltung des Gesundheitsministers an Landesmusikschulen gelten (die Ampelschaltung geschieht in der Regel jeden Freitag nach den Empfehlungen eines zentralen Beratungsgremiums für die Politik und wird auf corona-ampel.gv.at veröffentlicht).

Mit diesem Elternbrief informieren wir euch/Sie über die wichtigsten Regelungen dieses Leitfadens.

Verhalten im Krankheitsfall

Sollte ein Schüler/eine Schülerin sich krank fühlen, soll er/sie bitte unbedingt zuhause bleiben (dies gilt insbes. bei Husten, Fieber und/oder Verlust des Geruchs- und Geschmacksinns). Bitte klären Sie über den Hausarzt bzw. die Hotline 1450 ab, was zu tun ist.

Abstandsregeln und Hygiene in der Musikschule

Es wird weiterhin wichtig sein, dass wir uns alle an die geltenden Hygienemaßnahmen halten, um einen neuerlichen Anstieg der Infektionszahlen zu vermeiden. Alle MusikschülerInnen werden gebeten, die für die Musikschulen vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen (Händewaschen, Abstand halten, ...) zu beachten. Erziehungsberechtigte bitten wir ganz herzlich, ihre Kinder und die Musikschule dabei zu unterstützen, dass auch im kommenden Musikschuljahr die notwendige Achtsamkeit gepflogen wird.

Maskenpflicht im Gebäude

Es besteht eine Maskenpflicht außerhalb der Unterrichtsräume (ausgenommen Kinder unter 6 Jahren sowie eventuell Kinder/Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen).

Unterricht

Ein ortonabhängiger Unterricht („Distance Learning“) ist grundsätzlich nicht mehr geplant. Dazu soll es nur mehr in besonderen Ausnahmesituationen (eine Lehrperson kann aufgrund von Reisebeschränkungen nicht an die Musikschule kommen, SchülerInnen wünschen das, da sie einer Risikogruppe angehören, ...) kommen.

Steht die Corona-Ampel auf Grün oder Gelb, gibt es ein vollständiges Unterrichtsangebot. Steht die Corona-Ampel auf Orange, wird bei Gruppenunterricht die Gruppengröße auf 8 SchülerInnen reduziert. Bei der Ampelfarbe Rot findet ausschließlich Einzelunterricht statt.

Klassenabende und sonstige Veranstaltungen

Veranstaltungen mit anwesendem Live-Publikum finden unter Einhaltung besonderer Auflagen statt.

Wechsel der Ampelfarbe

Selbstverständlich werden SchülerInnen und Eltern im Falle des Wechsels der Ampelfarbe und die dadurch bedingten geänderten Vorgaben (wie beispielsweise Maskenpflicht außerhalb der Unterrichtsräume) durch die Schulleitung informiert.

Wir wünschen euch/Ihnen und eurer/Ihrer Familie alles Gute für das kommende Musikschuljahr. Gemeinsam werden wir – Schüler und Schülerinnen, Lehrende, Direktoren und Direktorinnen der Landesmusikschulen und die Abteilung Landesmusikdirektion – es schaffen, im kommenden Schuljahr mit Freude und Begeisterung zu musizieren und den im Musikschullalltag so wichtigen sozialen und musikalischen Austausch zu pflegen.

Für die Landesmusikdirektion

Abteilungsvorstand Helmut Schmid, MA

Leitfaden zum Unterricht an Tiroler Landesmusikschulen ab September 2020

I. Einleitung

Die folgende Richtlinie dient als Grundlage für den Unterricht an Tiroler Landesmusikschulen zur Eindämmung von COVID-19 im Schuljahr 2020/2021. Sie wurde auf Basis der Empfehlung der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke (KOMU) erstellt; die jeweils aktuelle Fassung dieser Empfehlung findet sich auf www.komu.at.

Da sich der Erkenntnisstand laufend erweitert und sich rechtliche Vorgaben entsprechend ändern, wird ggf. eine laufende Anpassung der in diesem Leitfaden genannten Maßnahmen erfolgen.

Der Leitfaden orientiert sich am **Ampelsystem** der Bundesregierung und skizziert vier Szenarien in einer regionalen Corona-Ampel:

 niedriges Risiko  mittleres Risiko  hohes Risiko  Akutsituation

 **Grün** bedeutet kein Risiko, weil nur vereinzelt auftretende Infektionen in der jeweiligen regionalen Bezugseinheit zu beobachten sind.

 **Gelb** bedeutet ein moderates Risiko; Infektionen treten auf, sind aber einzelnen Clustern zuzuordnen, die Lage ist noch immer stabil.

 **Orange** kennzeichnet ein hohes Risiko, weil Infektionen gehäuft auftreten, die jedoch immer noch weitgehend einzelnen Clustern zuzuordnen sind. Die Lage verlangt Aufmerksamkeit, weil die Zahl der Neuinfektionen steigt.

 Auf „**Rot**“ schaltet die Ampel, wenn die Zahl der Neuinfektionen in den vergangenen sieben Tagen deutlich ansteigt, gleichzeitig die Herkunft von mehr als 50% der Infektionen nicht mehr geklärt werden kann oder wenn Gefahr droht, dass sich das Virus intensiv und großflächig überträgt und verfügbare Kapazitäten in Spitälern bereits größtenteils ausgeschöpft sind.

Ampelfarben sind im Leitfaden einzelnen Maßnahmen zugeordnet. Scheint in einer Region eine bestimmte Ampelfarbe auf, so ist die der Ampelfarbe zugeordnete Maßnahme in der betreffenden Landesmusikschule umzusetzen.

II. Rechtlicher Rahmen

Eine wesentliche Frage, bevor die Einzelmaßnahmen erläutert werden, betrifft die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Land bzw. den einzelnen Bundes- und Landesbehörden.

Es wird davon ausgegangen, dass für den Beschluss von schul- und unterrichtsbezogenen Rahmenbedingungen für Landesmusikschulen aufgrund von COVID-19, mit Ausnahme der Schulschließung, mangels anderer Rechtgrundlagen, die Landesregierung zuständig ist.

Die **Schließung** von Landesmusikschulen obliegt im Falle einer Epidemie der Gesundheitsbehörde. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben basierend auf dem EpidemieG hier die eindeutige Kompetenz – ohne eine bestimmt vorgesehene Abstimmung mit dem Gesundheitsressort oder dem Bildungsressort vornehmen zu müssen.

Das ergibt sich aus § 43 Abs. 4 EpidemieG: „Die Einleitung, Durchführung und Sicherstellung sämtlicher in diesem Gesetz vorgeschriebener Erhebungen und Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten beziehungsweise die Überwachung und Förderung der in erster Linie von den zuständigen Sanitätsorganen getroffenen Vorkehrungen sind Aufgabe der Bezirksverwaltungsbehörde.“ In diesem Sinne hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Zuständigkeit um entsprechende Verordnungen nach dem EpidemieG zu erlassen. Erst wenn es sich um einen Fall handelt, der mehr als einen Bezirk betrifft, und daher entsprechend übergreifend zu regeln ist, hat der Landeshauptmann zu agieren und eine Verordnung zu erlassen. Seine Verordnung setzt sodann die (anderslautenden) Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden außer Kraft, wie dies in § 43 Abs. 4a ausgeführt wird: „Soweit in diesem Bundesgesetz eine Zuständigkeit zur Erlassung von Verordnungen durch die Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen ist, sind Verordnungen, deren Anwendungsbereich sich auf mehrere politische Bezirke oder das gesamte Landesgebiet erstreckt, vom Landeshauptmann zu erlassen. Einer Verordnung des Landeshauptmanns entgegenstehende Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde treten mit Rechtswirksamkeit der Verordnung des Landeshauptmanns außer Kraft, sofern darin nicht anderes angeordnet ist.“ Wenn die Regelungen für das gesamte Bundesgebiet vorgesehen werden sollen, dann ist der Gesundheitsminister am Zug und seine Verordnung setzt wiederum jene des Landeshauptmanns und der Bezirksverwaltungsbehörde außer Kraft: „Erstreckt sich der Anwendungsbereich auf das gesamte Bundesgebiet, so sind Verordnungen vom für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister zu erlassen. Eine entgegenstehende Verordnung des Landeshauptmanns oder einer Bezirksverwaltungsbehörde tritt mit Rechtswirksamkeit der Verordnung des Bundesministers außer Kraft, sofern darin nicht anderes angeordnet ist“ (vgl. § 43 Abs. 4a letzter Satz EpidemieG).

Der Landeshauptmann ist im Rahmen seines örtlichen Wirkungsbereichs für die Koordinierung und Kontrolle der Maßnahmen der Bezirksverwaltungsbehörden zuständig. Besteht der Verdacht oder die Kenntnis über einen bundesländerübergreifenden Ausbruch einer Erkrankung nach den Bestimmungen des EpidemieG, so haben die Landeshauptmänner der betroffenen Bundesländer zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeiten zu koordinieren. Wenn es zum Auftreten einer anzeigepflichtigen Krankheit kommt, so sind konkret die Bezirksverwaltungsbehörden als Gesundheitsbehörden für vollständige oder teilweise Schließungen von Lehranstalten, Kindergärten und ähnlichen Anstalten zuständig, wie es im § 18 EpidemieG ausgewiesen ist. Hier wird die Gesundheitsbehörde tätig und verständigt die Schulbehörde, welche die Schließung unverzüglich durchzuführen hat.

III. Maßnahmen im Musikschulgebäude

a) Beim Betreten und Verlassen der Musikschule gilt:

- Eine Ansammlung von Menschen beim Eintreffen in der Einrichtung ist auf jeden Fall zu vermeiden.
- Nach Unterrichtsschluss soll sich niemand zu lange im Schulgebäude aufhalten.
- **Mund-Nasen-Schutz tragen!** Alle Personen müssen außerhalb der Unterrichtszimmer einen Mund-Nasen-Schutz tragen (ausgenommen Kinder unter 6 Jahren sowie eventuell Kinder/Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen). Die Eltern bzw. die Schülerinnen und Schüler sind davon in Kenntnis zu setzen. Sollten ankommende Personen keinen Mund-Nasen-Schutz haben, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit das Gebäude nur mit Mund-Nasen-Schutz betreten wird.
- **Abstand halten!**
- Der Sicherheitsabstand von mindestens 1 Meter zu jeder anderen Person muss dauerhaft gewahrt bleiben. Bei Kindern im Volksschulalter wird dies evtl. nicht in jeder Situation

möglich sein, die Kinder sind jedoch so gut wie möglich zur Beachtung der Abstandsregel anzuhalten.

- Die Benutzung von Liftanlagen ist nach Möglichkeit zu vermeiden und soll vorzugsweise Menschen mit besonderen Bedürfnissen und eventuell notwendigen Transporten von Instrumenten usw. vorbehalten sein. Der Mindestabstand muss eingehalten werden.
- Bei Bedarf ist durch ein Leitsystem im Gebäude (z.B. Bodenmarkierungen) zu gewährleisten, dass der notwendige Sicherheitsabstand eingehalten werden kann.
- Ein Aufenthalt in Foyers, Gängen etc. ist möglichst zu vermeiden. Die Schülerinnen und Schüler müssen sich auf direktem Weg in ihren Unterrichtsraum begeben und nach Beendigung des Unterrichts das Gebäude wieder auf direktem Weg verlassen.
- Es sind im Gebäude an geeigneten Stellen deutlich sichtbare Hinweisplakate auf die jeweils gültigen Sicherheitsbestimmungen auszuhängen.
- **Hände waschen!** Jede Person muss sich unmittelbar nach Betreten der Einrichtung gründlich mit Wasser und Flüssigseife die Hände waschen (mind. 30 Sekunden, die Wassertemperatur spielt dabei keine Rolle). Wo dies nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren.

Zusätzlich bei den Ampelfarben Orange Rot

Schulfremde Personen dürfen das Gebäude nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung der Direktion betreten. Dies betrifft im Regelfall auch die Eltern von Schülerinnen und Schülern. Ausnahmesituationen – Instrumententransport etc. – werden mit der Lehrperson im Vorhinein vereinbart. Eine andere Handhabung ist möglich, wenn entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der geltenden Sicherheitsbestimmungen getroffen werden.

b) Für den Unterricht gilt (Umsetzung je nach Stand der regionalen Corona Ampel):

Die räumlichen Voraussetzungen müssen immer gegeben sein und Abstandsregeln müssen eingehalten werden.

-  Grün  Gelb = Vollständiges Unterrichtsangebot
-  Orange = Reduzierung der Gruppengrößen bis höchstens 8 Schülerinnen bzw. Schülern, Umsetzung einer Verdünnung der Frequenz an der Schule
-  Rot = Ausschließlich Einzelunterricht, Distance Learning nach Vereinbarung zwischen dem Dienstgeber und der Lehrperson möglich, Übezimmer werden gesperrt

Abstandsregeln beachten:

- Der Sicherheitsabstand von mindestens 1 Meter – bei Blasinstrumenten, Sängerinnen bzw. Sängern und im Kleingruppenunterricht mindestens 1,5 bis 2 Meter – zu jeder anderen Person muss dauerhaft gewahrt bleiben. Bei Schülerinnen und Schülern im Volksschulalter wird dies in gewissen Situationen nicht durchgehend möglich sein, die Kinder sind jedoch so gut wie möglich zur Beachtung der Abstandsregel anzuhalten.
- Wenn aus unbedingt erforderlichen Gründen, z.B. Erfordernissen des Unterrichts, die Einhaltung des körperlichen Abstandes nicht gewährleistet werden kann, so ist zumindest der Kontakt auf gleicher Gesichtshöhe zu vermeiden.

Ensemble, Orchester, Chor, Elementares Musizieren, Tanz:

- Sinfonie- und Streichorchester: 1 Meter Abstand (Stuhlmitte zu Stuhlmitte) zwischen den Musikerinnen bzw. Musikern.
- Blasorchester und Big-Bands: 1,5 Meter Abstand (Stuhlmitte zu Stuhlmitte) zwischen den Musikerinnen bzw. Musikern oder zusätzliche Schutzvorrichtungen (z.B. Plexiglastrennwände).
- Chöre: 1,5 Meter Abstand radial zwischen (Chor-)Sängerinnen bzw. (Chor-)Sängern.
- Mindestens 1,5 Meter Abstand von Dirigentin bzw. Dirigenten zu Musikerinnen bzw. Musikern.
- Kein Gegenübersitzen im Orchesterplan (ausgenommen Leitungsperson), versetzte Sitzreihen.
- Bei Veranstaltungen: 2 Meter Abstand zwischen Mitwirkenden und Publikum.
- Tanz (1,5 Meter Abstand, Bodenmarkierung erforderlich).
- Insbesondere im Bereich des Elementaren Musizierens, sind die in der Richtlinie beschriebenen risikoreduzierenden Maßnahmen so zu kombinieren, sodass eine möglichst große Risikominimierung erreicht werden kann, und die für diesen Bereich ausgearbeiteten detaillierten Konzepte zu berücksichtigen (andere Gruppenspiele, eigener Spielerucksack etc.).

Unterricht in Kooperation mit Kindergärten und Schulen:

Der Unterricht in Kooperation mit Schulen und Kindergärten findet nach den behördlichen Vorgaben für diesen Bereich statt (d.h. beispielsweise hinsichtlich der Gruppengröße, Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, Unterricht im Freien etc.)

Raumgrößen beachten:

Aus dem Verhältnis von Mindestabstandsregeln, Hygieneregeln, Beschaffenheit des Raumes und Anzahl und Positionierung der Personen ergibt sich die Notwendigkeit entsprechender Raumgrößen. Das gilt auch für die Entscheidung, ob ein Einzel- oder Kleingruppenunterricht gehalten werden kann oder nicht.

Positionierung im Raum:

- Für die korrekte Positionierung der Personen im Raum zur Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen werden Hinweisschilder bzw. Bodenmarkierungen empfohlen.
- Für den Unterricht von Holz- und Blechblasinstrumenten sowie Gesang ist nicht nur der Mindestabstand zu beachten, sondern auch unter hygienischen Gesichtspunkten die Positionierung der Personen im Raum und zueinander.

Adaptierung der Stundenpläne:

- Gründe dafür können sein: eingeschränkte Verfügbarkeit von Räumlichkeiten bei Mehrfachnutzungen, nötige Pausen für Raumlüftung und Desinfektion, nötiger Raumtausch aufgrund Größenvorgaben etc.
- Stundenpläne so einrichten, dass Begegnungen im Schulgebäude minimiert werden.

Hygienemaßnahmen:

- Zu Beginn und am Ende des Unterrichts bzw. der Probe oder Aufführung müssen die Hände gewaschen werden und gegebenenfalls (Sonderfälle) auch desinfiziert werden.
- Die gemeinsame Verwendung von Gegenständen ist zu vermeiden.
- Sämtliche von Schülerinnen bzw. Schülern berührten Flächen (Instrumente, Tische, Sessel, Notenständer, Türschnallen etc.) sind regelmäßig mit jeweils geeigneten Mitteln zu reinigen.
- In Unterrichtszimmern mit 2 Klavieren ist das Instrument, auf dem die Schülerin bzw. der Schüler spielt, zu kennzeichnen.
- Harfen, Kontrabässe und Hackbretter, die von Schülerinnen bzw. Schülern verwendet werden, sind zu kennzeichnen.
- Schulgitarren dürfen ausschließlich von der Lehrperson verwendet werden.
- Alle Blech- und Holzbläser müssen zum Auffangen des Kondenswassers die vorhandenen Schalen benützen. Den Schalen muss jeden Tag von den Lehrkräften ein paar Tropfen Desinfektionsmittel oder Seifenlauge zugefügt werden (Dabei wird die Oberflächenspannung vom Wasser aufgehoben und Viren können dadurch zerstört werden).

Lüften nach jeder Unterrichtseinheit bzw. Probe oder Aufführung:

Nach jeder Unterrichtseinheit soll für eine Dauer von mindestens fünf Minuten gelüftet werden (nach Möglichkeit Querlüften). Sollte eine Unterrichtseinheit länger als 50 Minuten dauern, muss nach spätestens 50 Minuten gelüftet werden. Dies gilt auch für alle weiteren dauerhaft genutzten Räumlichkeiten wie z.B. Konferenzzimmer, Sekretariat etc.

Nicht berühren:

Das Berühren von Augen, Nase oder Mund ist generell zu vermeiden. Lehrpersonen müssen ihre Schülerinnen und Schüler zur Einhaltung dieser Maßnahme anhalten. Das Berühren von Schülerinstrumenten ist soweit wie möglich zu unterlassen (kein Instrumententausch, kein Ausprobieren etc.). Sollten solche Berührungen unbedingt nötig sein (z.B. zum Stimmen von Streichinstrumenten), müssen die Hände gewaschen oder Einweghandschuhe getragen werden, die nach jedem Kontakt zu entsorgen sind.

Atemhygiene und instrumentenspezifische Hygiene:

- Beim Husten oder Niesen müssen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Papiertaschentuch bedeckt werden (Taschentuch sofort entsorgen!).
- Im gesamten Unterrichtsablauf ist auf die instrumentenspezifische Hygiene zu achten: Instrumentenreinigung, Kondensat, Stimmen des Instruments, Tastatur etc.

IV. Weitere Maßnahmen

a) Umfassend informieren:

- Die Lehrpersonen müssen ihre Schülerinnen und Schüler speziell beim ersten Präsenzunterricht altersadäquat über sämtliche nötige Maßnahmen informieren. Eine entsprechende Elterninformation ist durch die Musikschuldirektion vor Ort auf geeignetem Weg zu gewährleisten. Ebenso sind in jedem Unterrichtsraum entsprechende Hinweisschilder – www.bmbwf.gv.at/hygiene - gut sichtbar anzubringen.
- Bei Veranstaltungen müssen die Eltern über die Hygienebestimmungen entsprechend informiert werden, idealerweise vorab per Mail.

b) Krank? Zuhause bleiben! Verdachtsfall? Zuhause bleiben!

- Jede Lehrperson, die sich krank fühlt, soll nicht in die Musikschule kommen. Dies gilt insbesondere bei Husten und Erkältung (dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler).
- Wenn sich eine Lehrperson krank fühlt, soll sie (wie auch schon bisher) nicht in die Musikschule kommen und sich krank melden. Ab dem dritten Krankenstandstag ist (wie schon bisher) eine Krankmeldung vorzulegen.
- Verdachtsfälle und sonstige Hinderungsgründe:
Gesunde Lehrpersonen, die als Kontaktpersonen in Quarantäne sind, die aufgrund eines Absonderungsbescheides in Quarantäne sind, ohne erkrankt zu sein oder die, ohne sich krank zu fühlen eine COVID-19-Infektion abklären lassen (Verdachtsfälle) oder, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorgaben nicht in die Musikschule kommen können (beispielsweise aufgrund von Einreisebeschränkungen), haben dies dem Dienstgeber im Dienstweg über die Musikschulleitung zu melden. Ihre Abwesenheit gilt bis zur Beendigung der Quarantäne bzw. dem Vorliegen des Testergebnisses bzw. Wegfall sonstiger Hinderungsgründe, sofern sie nicht selbst verschuldet wurde (wie beispielsweise durch private Reisen in Risikogebiete), als gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst. Nach Möglichkeit ist in diesen Fällen „Home-Office“ zu vereinbaren.
Bei Bestätigung einer Erkrankung ist die Abwesenheit ab diesem Zeitpunkt als Krankenstand zu melden und ist wie bei jedem anderen Krankenstand auch, keine Dienstleistung zu erbringen.

c) Symptome?

- Wenn eine Person im Gebäude Symptome aufweist oder befürchtet, an COVID-19 erkrankt zu sein, muss dieser Person bis zum Verlassen des Schulgebäudes sofort ein eigener, abgesondert Raum zur Verfügung gestellt werden.
- Schülerinnen und Schüler: Gleichzeitig sind die Eltern zu verständigen, um die Schülerin bzw. den Schüler nach Hause zu bringen und dabei weitere Personenkontakte zu vermeiden.

d) Veranstaltungen:

Veranstaltungen mit anwesendem Live-Publikum, wie z.B. Vorspielabende, finden unter Einhaltung der besonderen, für Veranstaltungen geltenden Auflagen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz statt. Für jede Musikschule ist von der Schulleitung eine Person namhaft zu machen, welche eine Ausbildung zur COVID-19-Beauftragten bzw. zum COVID-19-Beauftragten für Veranstaltungen absolviert. Die Organisation dieser Ausbildung erfolgt über die Abteilung Landesmusikdirektion. Weitere Informationen zur Durchführung von Veranstaltungen sind der Anlage zu diesem Leitfaden zu entnehmen.

e) Von mehreren Personen genutzte Bereiche des Musikschulgebäudes (Hotspots):

Sitzungen, Lehrerzimmer und Aufenthaltsräume:

- **Konferenzen und Sitzungen** werden vorzugsweise als Videokonferenzen abgehalten. Der Konferenz- und Sitzungsbetrieb mit physischer Anwesenheit ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Eröffnungskonferenzen finden grundsätzlich nach dem Prinzip der Verdünnung (z.B. aufgeteilt nach Fachgruppen) statt.
- Die erlaubte Anzahl von Personen, die gleichzeitig im Konferenzzimmer anwesend sein dürfen, ist von der Schulleitung auf Basis der allgemein gültigen Abstandsregeln festzulegen. Bei Bedarf und Möglichkeit sind andere Räumlichkeiten als Arbeitsraum für die Pädagoginnen und Pädagogen zu adaptieren.
- Die Nutzung von Getränke- und Snackautomaten muss von der Schulleitung geregelt werden.

Sekretariat:

- Zusätzlich zum dort diensthabenden Personal hat nur jeweils eine weitere Person Zutritt. Für entsprechende Hygienemaßnahmen ist Sorge zu tragen.
- Vor diesen Räumen ist auf ausreichend Abstand für wartende Personen zu achten.

f) Für Lehrpersonen und Schülerinnen bzw. Schüler, die zu einer Risikogruppe gehören gilt:

- Lehrpersonen, die einer Risikogruppe angehören und ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen, müssen entsprechend besonders geschützt werden (z.B. individuelle Lösungen wie Distance-Learning von zuhause aus oder in gesonderten Bereichen des Musikschulgebäudes).
- Schülerinnen und Schüler, die der Risikogruppe angehören, können über Distance-Learning unterrichtet werden.
- Schülerinnen und Schüler, die mit einer Person der Risikogruppe im selben Haushalt leben, können ebenfalls über Distance-Learning unterrichtet werden.

g) Abstimmung der Hygienemaßnahmen mit den Gemeinden:

- Die Gemeinden sind nach dem Tiroler Musikschulgesetz zur Zurverfügungstellung der Unterrichtsräume für den Musikschulunterricht verpflichtet. Alle das Schulgebäude und die Unterrichtsräume betreffenden Hygienemaßnahmen sind daher von der jeweiligen Gemeinde sicherzustellen.
- Die Direktorinnen und Direktoren haben sich mit den Gemeinden über zu treffende Hygienemaßnahmen zu verständigen (dies gilt insbesondere bei Mehrfachnutzungen wie Nutzung durch Musikschule, Regelschule und Vereine).

h) Folgende Punkte sind jedenfalls abzuklären:

- Die Beschaffung der Hygieneartikel und sonstigem Schutzmaterial.
- Die Bestückung aller Sanitäranlagen mit ausreichend Seife und Papierhandtüchern.
- Die Einweisung des Reinigungspersonals.
- Eine gründliche Zwischenreinigung aller Räumlichkeiten bei Mehrfachnutzung.
- Bei Musikschulgebäuden, die über einen längeren Zeitraum geschlossen waren, ist vor Unterrichtsbeginn die Legionellen-Prophylaxe (Durchspülen der Rohrleitungen und Armaturen) sicherzustellen.

i) Weitere Empfehlungen an die Musikschulleitungen:

- Laufend Kontakt mit der Abteilung Landesmusikdirektion zur aktuellen Situation halten.
- Information im Schulgebäude und regelmäßige Infos an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die aktuelle Ampelkonstellation in der Region.
- Information der Eltern.
- Klärung der Maßnahmen bei Verdachtsfällen vor Ort.
- Kontrolle der Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen.

Helmut Schmid, MA

Vorstand der Abteilung Landesmusikdirektion, Amt der Tiroler Landesregierung

Anlage: Checkliste für COVID-19-Präventionsmaßnahmen im Zuge von Veranstaltungen des Landes Tirol sowie dessen Organisationseinheiten